



# KINDERZENTRUM LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

– Zweckverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Sozialpädiatrisches Zentrum mit Frühförderung • Außenstellen •  
Fachdienst Autismus • Förderkindergarten • Tagesförderstätte  
Fachdienst Inklusionsbegleitung • Fachdienst für Integrationspädagogik

Karl-Lochner-Straße 8, 67071 Ludwigshafen am Rhein  
Telefon: 0621 – 67005 - 0

## AMTSBLATT FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 4/2026

Ausgegeben am 23.02.2026

### 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

#### für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“ hat in Ihrer Sitzung am 06.02.2026 aufgrund der §§ 7 und 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBL. S. 476) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBL. S. 21) i. V. mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBL. S. 133), die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 19.02.2026 (Az.: 1140-0001#2026/0037-0382 Ref\_21a) mit, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein keine genehmigungspflichtigen Teile im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. § 95 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO) enthält und die aufsichtsbehördlich bereits getroffenen Ausführungen zum Haushalt des Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2026 uneingeschränkt fortgelten.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

#### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	20.693.790	2.439.590	0	23.133.380
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	20.693.790	167.530	0	20.861.320
der Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	2.272.060	0	2.272.060
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	81.740	2.272.060	0	2.353.800
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.316.120	0	0	4.316.120
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.316.120	0	0	4.316.120

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
---	---	---	---	---

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-81.740	0	2.272.060	-2.353.800
--	---------	---	-----------	------------

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite bleibt unverändert.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, bleibt unverändert.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

### § 5 Verbandsumlage im Ergebnishaushalt

Die Verbandsumlage gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird gegenüber bisher von 1.216.150 Euro nunmehr festgesetzt auf 3.655.740 Euro.

Gem. § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen 2026 beim Kostenträger 314.01.01 „Betreuung in der **Tagesförderstätte**“ in Höhe von 92.430 Euro (gegenüber bisher 9.700 Euro) wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	betreute Personen	gegenüber bisher in Euro	erhöht um in Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
Stadt Ludwigshafen	23	5.580	47.570	53.150
Rhein-Pfalz-Kreis	13	3.150	26.890	30.040
Stadt Speyer	1	240	2.070	2.310
Stadt Frankenthal	3	730	6.200	6.930
<b>Verbandsumlage</b>	<b>40</b>	<b>9.700</b>	<b>82.730</b>	<b>92.430</b>

Gem. § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen beim Kostenträger 314.02.01 „**Fachdienst Inklusionsbegleitung**“ in Höhe von 244.580 Euro (gegenüber bisher 227.580 Euro) wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	betreute Personen	gegenüber bisher in Euro	erhöht um in Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
Stadt Ludwigshafen	135	140.290	10.480	150.770
Rhein-Pfalz-Kreis	51	53.000	3.960	56.960
Stadt Speyer	15	15.590	1.160	16.750
Stadt Frankenthal	18	18.700	1.400	20.100
<b>Verbandsumlage</b>	<b>219</b>	<b>227.580</b>	<b>17.000</b>	<b>244.580</b>

Gem. § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen beim Kostenträger 314.03.01 „**Fachdienst für Integrationspädagogik**“ in Höhe von 174.400 Euro (gegenüber bisher 157.400 Euro) wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	betreute Personen	gegenüber bisher in Euro	erhöht um in Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
Stadt Ludwigshafen	232	67.130	7.250	74.380
Rhein-Pfalz-Kreis	308	89.110	9.620	98.730
Stadt Speyer	4	1.160	130	1.290
Stadt Frankenthal	0	0	0	0
<b>Verbandsumlage</b>	<b>544</b>	<b>157.400</b>	<b>17.000</b>	<b>174.400</b>

Gem. § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen beim Kostenträger 365.01.01 „**Betreuung im Förderkindergarten**“ in Höhe von 17.080 Euro (gegenüber bisher 6.880 Euro) wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	betreute Kinder	gegenüber bisher in Euro	erhöht um in Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
Stadt Ludwigshafen	20	4.440	6.580	11.020
Rhein-Pfalz-Kreis	3	660	980	1.640
Stadt Speyer	4	890	1.320	2.210
Stadt Frankenthal	4	890	1.320	2.210
<b>Verbandsumlage</b>	<b>31</b>	<b>6.880</b>	<b>10.200</b>	<b>17.080</b>

Gem. § 8 Abs. 2 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen in den Teilhaushalten 414.01.01 „**Sozialpädiatrischen Zentrum**“, 414.02.01 „**Außenstellen**“, 414.03.01 „**Fachdienst Autismus**“ sowie im Teilhaushalt 612.01.01 „**Allgemeine Finanzwirtschaft**“ in Höhe von 855.190 Euro (gegenüber bisher 814.590 Euro) wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	Einwohner	gegenüber bisher in Euro	erhöht um in Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
Stadt Ludwigshafen	175.816	333.590	16.630	350.220
Rhein-Pfalz-Kreis	155.525	295.090	14.710	309.800
Stadt Speyer	49.874	94.630	4.710	99.340
Stadt Frankenthal	48.107	91.280	4.550	95.830
<b>Verbandsumlage</b>	<b>429.322</b>	<b>814.590</b>	<b>40.600</b>	<b>855.190</b>

Außerdem wird für die Jahre 2022 bis 2024 folgende Nachberechnung der Verbandsumlage erhoben<sup>1</sup>:

Gebietskörperschaft	2022	2023	2024	Gesamt (gerundet)
Stadt Ludwigshafen	408.447,93	118.163,28	443.921,13	970.530

<sup>1</sup> Die Verteilung der Verbandsumlage auf die einzelnen Abteilungen / Bereiche gem. § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandsordnung ist der Anlage 1 zum 1. Nachtragshaushalt zu entnehmen.

Rhein-Pfalz-Kreis	301.091,94	85.712,64	397.099,43	783.900
Stadt Speyer	116.764,69	46.740,65	67.631,54	231.140
Stadt Frankenthal	95.693,08	36.649,71	154.150,91	286.490
<b>Verbandsumlage</b>	<b>921.997,64</b>	<b>287.266,28</b>	<b>1.062.803,01</b>	<b>2.272.060</b>

Zusammengefasst ergeben sich folgende Anteile an der Verbandsumlage:

<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>gegenüber bis-her in Euro</b>	<b>erhöht um in Euro</b>	<b>nunmehr fest-gesetzt auf Euro</b>
Stadt Ludwigshafen	551.030	1.059.040	1.610.070
Rhein-Pfalz-Kreis	441.010	840.060	1.281.070
Stadt Speyer	112.510	240.530	353.040
Stadt Frankenthal	111.600	299.960	411.560
<b>Verbandsumlage</b>	<b>1.216.150</b>	<b>2.367.060</b>	<b>3.583.210</b>

### **§ 6 Investitionskostenumlage**

Die Investitionskostenumlage gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung bleibt unverändert.

### **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals bleibt unverändert.

### **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bleibt unverändert.

### **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Der Betrag bleibt unverändert.

### **§ 10 Altersteilzeit**

Die Anzahl der Fälle bleibt unverändert.

Ludwigshafen am Rhein, den 06.02.2026

Zweckverband  
"Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein"

Der Vorsteher

gez.  
David Guthier  
Beigeordneter

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. mit § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an vierzehn folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit **vom 23.02.2026 bis einschließlich 10.03.2026** bei der Verwaltung des Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein, Karl-Lochner-Straße 8 in 67071 Ludwigshafen (Büro 9) während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.